

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die Preise werden ggf. bis 1.1.2025 nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ARegV geändert!

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a			
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	22,78	4,74	106,78	1,38	17,80	1,38
Umspannung MS/NS	MS/NS	35,17	7,63	175,78	2,01	29,30	2,01
Niederspannung	NS	61,63	9,25	163,72	5,17	27,29	5,17

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	56,92	68,30	79,68
Umspannung MS/NS	MS/NS	87,96	105,56	123,15
Niederspannung	NS	154,15	184,98	215,81

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	36,00	10,56
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	3,17
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	5,80
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	0,00	3,17

Entgelte steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG in der Niederspannung

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.
Die netzentgeltlichen Regelungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A). Die nachfolgenden Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf der Grundlage dieser Festlegung ermittelt.

Für Anlagen, die nach dem 01. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, sind zwei Module in der Preisbildung vorgesehen.

Modul 1:

Das Modul sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor. Diese setzt sich aus der Summe von 80 EUR (Brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit sowie einer Stabilitätsprämie zusammen. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahmen ohne Lastgangmessung und einem durchschnittlichen von 3.750 kWh bei einer Steuerbaren Verbrauchseinrichtung sowie eines Stabilitätsfaktors von 20%.

Modul 2:

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% des vom jeweiligen Netzbetreiber veröffentlichten Arbeitspreis für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung

Modul 3:

auf Grund von Tarifstufen (HAT, ST, NT) und Tarifzeiten in den ausgewiesenen Quartalen. Sollten einzelne Quartale keine Tarifzeiten ausgewiesen haben, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Standardtarif. Dieses Modul kann nur durch Lastprofilkunden in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden

zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und können von den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gewählt werden, eine Kombination beider Module ist ausgeschlossen. Die entsprechende Wahloption besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Für Verbraucher mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024 wird Modul 1 als Grundmodul angewandt, sofern keine abweichende Entscheidung durch Betreiber getroffen wurde.
Eine Entlastung über die zu zahlenden Netzentgelte hinaus ist ausgeschlossen.

Bestandsanlagen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die vor dem 01. Januar 2024 ein reduziertes Netzentgelt nach §14a EnWG bzw. der entsprechenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises sowie auf die Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt 2023 abzustellen. Ein Wechsel in das Modul 1 oder 2 der netzorientierten Steuerung ist auf Wunsch des Anlagenbetreibers für die Zukunft möglich.

Netzentgelte für Entnahmestellen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024)

Arbeitspreis für unterbrechbare Speicherheizungen	3,17
Arbeitspreis für unterbrechbare Wärmepumpen	5,8
Arbeitspreis für unterbrechbare Ladesäulen	3,17

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (nicht leistungsgemessene Kunden) Modul 1:

Arbeitspreis	10,56
Grundpreis	36,00
pauschale Reduzierung	146,43

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (leistungsgemessene Kunden) Modul 1:

Benutzungsdauer < 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung Mittel-/Niederspannung	35,17	7,63
Niederspannung	61,63	9,25

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung Mittel-/Niederspannung	175,78	2,01
Niederspannung	163,72	5,17

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Standardlastprofilkunden) Modul 2:

Arbeitspreis	4,22
--------------	------

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Standardlastprofilkunden) Modul 3:

Tarifstufe	Jahresleistungspreis
Hochlasttarifstufe (HT)	8,28
Standardlasttarifstufe (ST)	7,54
Niedriglasttarifstufe (NT)	3,02

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01. - 31.03.)	4. Quartal (01.10. - 31.12.)
Hochlasttarifstufe (HT)	07:30 - 20:45	07:30 - 20:45
Standardlasttarifstufe (ST)	05:30 - 07:30 20:45 - 23:30	05:30 - 07:30 20:45 - 23:30
Niedriglasttarifstufe (NT)	23:30 - 24:00 00:00 - 05:30	23:30 - 24:00 00:00 - 05:30

MSB incl. jährlicher Messung		Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a
MS-Lastprofil	491,36	162,00	329,36
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	186,20		186,20
NS-Lastprofil	323,16	162,00	161,16
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	18,00		18,00

In den Entgelten für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die Bereitstellung der Wandler in der Niederspannung (18 €/a) bzw. in der Mittelspannung (186,20 €/a) enthalten.

Kunden ohne Leistungsmessung
Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
Eintarifzähler	8,19	3,24	4,95
Zweitarifzähler	14,81	3,24	11,57
intelligenter Zähler ET	48,48	3,24	45,24

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	18,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.